

Protokollauszug vom

15.03.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Projekt-Nr. 11699, Sanierung Reitplatzstrasse: Gebundenerklärung von 165 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.192-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Sanierung der Reitplatzstrasse im Gesamtbetrag von rund 165 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11699, belastet.
2. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Reitplatzstrasse ist eine der wenigen Waldstrassen in Winterthur mit einem Hartbelag. Sie fungiert als Holzabfuhrstrasse des Eschenbergs mit Anbindung an die Autobahn in Töss und wird entsprechend durch Schwerverkehr befahren. Der Strassenbelag ist in einem sehr schlechten Zustand. Diverse Schlaglöcher werden bereits seit einigen Jahren provisorisch repariert. Ein weiteres situatives Reparieren ist nicht mehr wirtschaftlich und eine Gesamtsanierung daher notwendig. Durch die Abhängigkeiten mit der Realisierung einer neuen Elektroleitung in der Reitplatzstrasse/Tössstrasse im 2023 (Projekt TS PW Stadtacker – TS Auwiesen) wird die Sanierung der Reitplatzstrasse vorzeitig im Frühjahr 2023 statt wie ursprünglich geplant 2024 notwendig. Die neue Elektroleitung ist dringlich, da sie in Zusammenhang mit einer aus Sicherheitsgründen zu erfolgenden Aufhebung einer Freileitung über die SBB-Geleise der Strecke Winterthur-Zürich steht.

2. Projekt

Das Projekt verfolgt eine Belagserneuerung auf einem Teilstück der Reitplatzstrasse im Norden und auf dem anderen Teilstück bis zur Verzweigung Tössstrasse im Süden (ohne Zufahrt Reitplatz) einen Ausbau des schadhafte Hartbelages und Ersatz mit einem Naturstrassenbelag (Kies) analog zu den bestehenden Waldstrassen. Eine Belagserneuerung ist auf dem steileren Abschnitt der Reitplatzstrasse notwendig, um die folgenden Unterhaltskosten (Erosionsschäden) gering zu halten. Im flacheren und weniger befahrenen Abschnitt kann der Hartbelag mit dem Ersatz durch einen Naturstrassenbelag aus dem Wald entfernt werden.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 09.02.2022:

Bezeichnung	Betrag
Belagserneuerung & Umwandlung in Naturstrasse	150 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	15 000.00
Total Gebundenerklärung	165 000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11699
Projektbezeichnung	Sanierung Reitplatzstrasse

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501000	Strassen / Verkehrswege	§	150 000.00
Gesamtkredit		§	150 000.00

Jahr	Kostenart 501000	Gesamtbetrag
2024	135000.00	135 000.00
Reserven	15000.00	15 000.00
Total	150000.00	150 000.00

Die Investitionsplanung ist in der Hochrechnung 2023 wie folgt abzubilden (und aus der Budgetierung 2024 zu entfernen):

Projekt-Nr.	11699
Projektbezeichnung	Sanierung Reitplatzstrasse

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501000	Strassen / Verkehrswege	§	165 000.00
Gesamtkredit		§	165 000.00

Jahr	Kostenart 501000	Gesamtbetrag
2023	150 000.00	150 000.00
Reserven	15 000.00	15 000.00
Total	165 000.00	165 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

Ein Nachtragskredit für die nicht budgetierten Ausgaben im 2023 ist aufgrund der dringlichen Gebundenheit (Abhängigkeit von Erneuerung Elektroleitung) nicht erforderlich.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung

über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften. Aufgrund des schadhafte Zustands des Belags der Reitplatzstrasse (Schlaglöcher) bestehen zunehmend erhebliche Sicherheitsprobleme.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Reitplatzstrasse ist für die Bewirtschaftung des Winterthurer Waldes notwendig und muss bestehen bleiben.

Sachliche Gebundenheit:

Der Strassenbelag ist in einem sehr schlechten Zustand und eine Gesamtanierung notwendig.

Zeitliche Gebundenheit / Dringlichkeit:

Ein weiteres Abwarten der Sanierung ist aus Sicherheitsgründen nicht tragbar. Die Masten der bestehenden oberirdischen Stromleitung über die SBB-Hauptlinie Winterthur-Zürich sind aufgrund fortgeschrittener Verwitterung in ihrer Standfestigkeit beeinträchtigt und drohen beispielsweise bei einem Sturm einzustürzen. Dies hätte gravierende Auswirkungen auf den Bahnverkehr

(sowie natürlich die Versorgung der an die Leitung angeschlossenen Verbraucher). Auf eine Erneuerung der Masten wird verzichtet, da die Freileitung im Zuge des Ausbaus der Bahnstrecke (Mehrspur Zürich-Winterthur) aufgehoben werden muss. Stattdessen wird in der Reitplatzstrasse/Tössstrasse eine neue unterirdische Ersatzleitung erstellt. Diese Arbeiten erfolgen im laufenden Jahr, so dass aufgrund der baulichen Abhängigkeiten die anstehende Sanierung der Reitplatzstrasse vorzuziehen ist.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11699 zu belasten.

5. Termine

Mai / Juni 2023: Ausführung der baulichen Massnahmen

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.